

Bericht der Verfassungskommission zur Änderung der Kirchenverfassung der EKM (Teil III – Begründung der Änderungsvorschläge)

B. Vorgeschlagene Änderungen an der Kirchenverfassung

Zu Art. 8

Im Falle der Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache ist die Klarstellung zur Sprachform der Personen- und Funktionsbezeichnungen in Art. 8 funktionslos, da die Kirchenverfassung diese Bezeichnungen dann bereits in männlicher und weiblicher Form wiedergibt. Entsprechend wird sie in der dritten Spalte zur Streichung vorgeschlagen.

Zu Art. 9 Abs. 2

Abs. 2 wurde in der dritten Spalte im Zuge der geschlechtergerechten Umformulierung von der Einzahl in die Mehrzahl formuliert, da so den Lesefluss störende Verdopplungen der Personenbezeichnungen vermieden werden konnten. Nachteilig ist hierbei, dass mit diesem Wechsel in die Mehrzahl (Mitglied sind alle...) die Individualität der Kirchenmitgliedschaft (Mitglied ist jeder...) in dem Absatz verloren geht.

Zu Art. 15 Abs. 3

In Art. 15 der Kirchenverfassung sind die besonders geordneten Dienste geregelt, d. h. Dienste mit einem besonderen Bezug zum Auftrag der Kirche. Zu Zeugnis und Dienst in der Welt sind alle Getauften berufen (vgl. Art. 14). Art. 15 und die in ihm benannten Dienste haben somit einen besonderen Bezug zum allgemeinen Priestertum aller Getauften. Art. 15 Abs. 3 lässt sich derzeit aber missverstehen, als dürften allein Gemeindeglieder gemäß Art. 9 Abs. 2 S. 2 zu diesen besonderen Diensten berufen werden. Er soll deshalb weitergefasst werden und sich auf alle Getauften beziehen. Eine vollständige Streichung der Personengruppe wäre nicht sachgemäß, da dann der Bezug zum allgemeinen Priestertum verloren ginge.

Zu Art. 23 Abs. 3

Die empfohlene Streichung von Satz 2 hat mehrere Gründe. Zum einen erscheint die Regelung nicht als auf Ebene der Kirchenverfassung regelungsbedürftig. Dann ist der Begriff und seine Verwendung mehrdeutig, da auch im Bereich der ehemaligen ELKTh unterschiedliche Sachverhalte als „Pfarramt“ bezeichnet wurden. Mit der Streichung soll diese Bezeichnung freilich nicht verboten werden, sondern es soll nur die Regelung auf Ebene der Kirchenverfassung entfallen.

Zu Art. 24 Abs. 3

Durch Einfügung der neuen Nr. 5a wird der Bezug zu Art. 11 (Teilnahme nicht Getaufter) deutlicher dargestellt und für die kirchengemeindliche Ebene konkretisiert. Nicht Getaufte sind eingeladen am Leben der Gemeinde teilzuhaben, was auch die Wahrnehmung von Aufgaben oder ehrenamtliche Mitarbeit in Teilbereichen umfassen kann. Die ehrenamtliche Mitarbeit in Nr. 5 ist hingegen auf Art. 14f. – die Berufung aller Getauften zu besonders geordneten Diensten – bezogen, sodass sich hieran kein Änderungsbedarf ergab.

Zu Art. 24 Abs. 5

Das Recht der Gemeindegemeinderäte, Anträge an die Kreissynode zu stellen, war bisher in der Muster-Geschäftsordnung der Kreissynoden enthalten und wird durch die Änderung mit Verfassungsrang ausgestattet. Es wird hierdurch ein Gleichklang zur Kreissynode hergestellt, die sich nach Art. 38 Abs. 1 S. 6 mit Anträgen an die Landessynode wenden kann.

Zu Art. 25 Abs. 1

In Abs. 1 Nr. 2 ist in der derzeitigen Kirchenverfassung von den „zum Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragten“ die Rede. Grundsätzlich wird jedoch ansonsten in der Kirchenverfassung von den „mit dem Pfarrdienst Beauftragten“ gesprochen (vgl. Art. 18 Abs. 3, Art. 24 Abs. 2 am Ende, Art. 28 Abs. 1). Da eine inhaltliche Notwendigkeit für die unterschiedliche Formulierung nicht erkennbar ist und Art. 25 auch im Übrigen verändert werden soll, kann dieses vermutliche Redaktionsversehen behoben werden im Interesse einer stringenten Wortwahl.

Zu Art. 25 Abs. 5

Ergänzt werden bei den durch Kirchengesetz regelbaren Inkompatibilitäten, d. h. dem Ausschluss der gleichzeitigen Mitgliedschaft, im Gemeindekirchenrat, die eingetragenen Lebenspartnerschaften. Diskutiert wurde in der Verfassungskommission auch, ob bspw. nichteheliche Lebensgemeinschaften aufgenommen werden sollten. Da jedoch hier keine eindeutigen und nachprüfbar Kriterien erkennbar sind, wurde dies nicht aufgenommen. Außerdem wird vorgeschlagen, den bisherigen Abs. 5 als Abs. 6 an das Ende von Art. 25 zu verschieben (vgl. zur näheren Begründung den folgenden Absatz).

Zu Art. 25 Abs. 6

Im Stellungnahmeverfahren zur Kirchenverfassung in 2015 wurde angeregt, den Status der Jugendvertreter im Gemeindekirchenrat zu stärken und aufzuwerten. Die Regelung zu den Jugendvertretern wird dahingehend zur Änderung vorgeschlagen, dass Jugendvertreter zukünftig mit Erreichen der Volljährigkeit die vollen Mitgliedschaftsrechte im GKR haben, d. h. insbesondere auch das Stimmrecht. Bis zur Volljährigkeit sind sie mit Rede- und Antragsrecht Teil des Gemeindekirchenrates. Im Unterschied zur bisherigen Regelung sollen Jugendvertreter hinzuberufene Kirchenälteste sein und nicht „nur“ Teilnehmer. Über die Berufung entscheidet der GKR, da dies einer Gleichbehandlung mit den anderen hinzuberufenen Kirchenältesten entspricht und ein rechtssicheres Berufungsverfahren ermöglicht. Sprachlich wurde der Begriff „Jugendvertreter“ durch „Jugendliche“ ersetzt, um so den berechtigten Personenkreis zu verdeutlichen. Auf einfachgesetzlicher Ebene können Detailregelungen zum Verfahren erfolgen, etwa zur Beteiligung der ggf. bestehenden Jungen Gemeinde, wie auch zu den Altersgrenzen für „Jugendliche“.

Indem der bisherige Abs. 6 in seiner geänderten Form die Mitgliedschaft und nicht mehr nur die Teilnahme im GKR betrifft, ist seine Stellung in Art. 25 zu verändern. Systematisch gehört er vor die Ausschlussgründe für eine Mitgliedschaft im GKR gemäß dem bisherigen Abs. 5. Vorgeschlagen wird deshalb, dass Abs. 6 in seiner veränderten Form zu Abs. 5 wird und Abs. 5 zu Abs. 6.

Zu Art. 28 Abs. 2

Als Folgeänderung zu Art. 25 Abs. 5(neu) wird in Art. 28 Abs. 2 klargestellt, dass es sich bei der Bezugsgröße für die Beschlussfähigkeit um die stimmberechtigten Mitglieder des GKR handelt. Für die Beschlussfassung kommt es (selbstverständlich) auch nur auf die stimmberechtigten Mitglieder an.

Zu Art. 28 Abs. 5

Wie auch im Prozess der Verfassungsentwicklung 2008 gab es zur Frage der Öffentlichkeit der GKR-Sitzungen unterschiedliche Ansichten. Wichtig ist, dass die Sitzungen eine offene und geschützte Beratungsatmosphäre ermöglichen, außerdem gibt es im GKR zwingend vertrauliche Themen. Die derzeitige Regelung ermöglicht diese Diskussion im geschützten Raum, birgt aber auch die Gefahr, dass der GKR diesen geschützten Raum nicht verlässt und als „Geheimgremium“ erscheint.

Die vorgeschlagene Regelung wechselt die Perspektive und geht vom Grundsatz der Transparenz aus. Die Formulierung verpflichtet nicht auf die öffentliche Sitzung, verpflichtet aber auf die Einbeziehung der Gemeindeöffentlichkeit. Insofern kann der GKR auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten vor Ort reagieren. Ausgeschlossen ist die Pflicht selbstverständlich, soweit kraft Natur der Sache, d. h. den Gegen-

stand der Beratung, eine Veröffentlichung nicht möglich wäre. Die Konkretisierung dessen ist im GKR-Gesetz und in der GKR-Geschäftsführungsverordnung möglich und notwendig.

Zu Art. 30 Abs. 1

In Bezug auf die Gemeindeversammlung gab es Anfragen, ob nicht die Soll-Vorschrift ihrer jährlichen Durchführung abgeschwächt werden sollte. Grundlage der Anfragen war, dass der jährliche Rhythmus wohl selten eingehalten wird. Die Verfassungskommission hält es jedoch für wichtiger, dass die Pflichten zur Einbeziehung der Gemeindeglieder nicht abgeschwächt werden. An Kirchengemeinden, die entsprechend der Vorschrift die jährliche Gemeindeversammlung umgesetzt haben, soll nicht das Signal gesendet werden, dies sei nicht mehr notwendig/erwünscht. Vielmehr ist es bleibende Aufgabe, diese Beteiligungsform der Gemeindeglieder weiter zu fördern. Durch die derzeitige Formulierung als Soll-Vorschrift besteht auch Spielraum bei der Ausgestaltung vor Ort. Eine Änderung von Satz 1 wird deshalb nicht befürwortet.

Angefügt wurde jedoch Satz 2, wonach aus der Mitte der Kirchengemeinde die Einberufung einer Gemeindeversammlung verlangt werden kann. Die nähere Regelung zu Satz 2 erfolgt einfachgesetzlich.

Zu Art. 33 Abs. 4

Der Vorschlag, Abs. 4 zu streichen, soll nicht die Bezeichnung Kirchspiel für einen Kirchengemeindeverband abschaffen. Verneint wurde aber die Frage, ob es sich bei dieser Regelung wirklich um einen notwendigen Regelungsgegenstand einer Kirchenverfassung handelt. Im Ergebnis soll es für bestehende Kirchspiele weiterhin eine Wahlfreiheit geben, sodass für eine nähere Regelung auf einfachgesetzlicher Ebene im Kirchengemeindestrukturegesetz plädiert wurde und hier die Möglichkeit eröffnet werden soll, dass Kirchspiele ihre bestehende Bezeichnung beibehalten.

Zu Art. 37 Abs. 1

Vergleichbar zu der Beschreibung des Zusammenwirkens der landeskirchlichen Leitungsorgane in Art. 54 Abs. 1 soll auch das Zusammenwirken der Leitungsorgane des Kirchenkreises „in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung“ in einem neuen Absatz 1 konkretisiert werden. Diese Verpflichtung zum Zusammenwirken ergibt sich zwar auch aus Artikel 5, wird aber durch den neuen Absatz deutlicher dargestellt. Der bisherige Satz wird zu Abs. 2 und erhält eine Nummerierung.

Zu Art. 38 Abs. 2

Im Stellungnahmeverfahren in 2015 war angefragt worden, ob die Kompetenz der Kreissynode zur Bildung von Regionen noch notwendig sei. Hinsichtlich der Bildung von Regionen nach Art. 38 Abs. 2 Nr. 6 wird vorgeschlagen den Gesetzesvorbehalt zu streichen. Die Bildung von Regionen soll möglich bleiben und die Kirchenkreise einen Gestaltungsspielraum haben, eine Streichung von Nummer 6 wird nicht befürwortet. Auch ist die Kreissynode das richtige Leitungsorgan auf kreiskirchlicher Ebene für Entscheidungen zur Regionenbildung.

Nr. 7 wird dergestalt ergänzt, dass die Wahl der synodalen Mitglieder des Kreiskirchenrates ergänzt wird. Bisher ergab sich diese Aufgabe aus den Regelung über die Zusammensetzung des Kreiskirchenrates in Art. 45; die Rechtslage ändert sich hierdurch nicht. Die Vorschrift wird damit jedoch vergleichbar wie Art. 55 Abs. 2 Nr. 7 (Aufgaben der Landessynode) gestaltet. Die Nennung bei den Aufgaben der Kreissynode gemeinsam mit der Wahl des Superintendenten ist auch sachgerecht, da es sich bei beiden um Leitungsorgane des Kirchenkreises handelt.

Zu Art. 39 Abs. 6

Es wird vorgeschlagen, die Möglichkeit der Stellvertreterbenennung für Synodale der Kreissynode auszuweiten, indem auch für die vom Kreiskirchenrat hinzuberufenen Synodalen (Nr. 4) und die Jugendvertreter (Nr. 5) Stellvertreter berufen werden. Dass es sich hierbei um „persönliche“ Stellvertreter handelt, wird bereits durch die Verwendung der Worte „Für die Synodalen ... werden **jeweils** bis zu zwei Stell-

vertreter gewählt...“ deutlich. Im Interesse der Stringenz auch zu Art. 57 Abs. 5 (Zusammensetzung der Landessynode) wird deshalb das „persönlich“ gestrichen.

In der dritten Spalte der Synopse wurde Abs. 6 S. 1 in zwei weitgehend gleichlautende Sätze aufgespalten, da sonst eine mehrdeutige Häufung von „beziehungsweise“ drohen würde. Satz 1 bezieht sich dann nur auf die Stellvertreter der gewählten Synodalen; Satz 2 bezieht sich auf die Stellvertreter von berufenen Synodalen.

Zu Art. 42 Abs. 1

Im Interesse einer verständlichen Regelung wurde der Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 1 in der dritten Spalte bei der Umformulierung aufgeteilt in 2 Sätze. Satz 1(neu) beschreibt den Wahlvorgang und Satz 2(neu) die Zusammensetzung des Präsidiums. Die Stellvertreter würden künftig als „stellvertretende Präses“ bezeichnet.

Zu Art. 42 Abs. 2

Durch die sprachliche Veränderung soll die Funktion der Stellvertreter des Präses deutlicher dargestellt werden. Sie unterstützen ihn nicht nur in seinen Aufgaben, sondern vertreten ihn auch im Verhinderungsfall.

Zu Art. 45 Abs. 1

Bei Nr. 4 wird durch die Änderung sprachlich deutlicher sichtbar, dass von der Kreissynode nur Synodale in den Kreiskirchenrat gewählt werden können und nicht etwa Stellvertreter von Synodalen. Die Zuständigkeit der Kreissynode für die Wahl der synodalen Mitglieder ergibt sich künftig aus Art. 38 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b(neu).

Nr. 5 wurde in Abs. 1 gestrichen und als neuer Satz 1 in Abs. 4 aufgenommen. Die Leiter des Kreiskirchenamtes zählen somit qua Amt nicht mehr als Mitglied der Kreiskirchenrates ohne Stimmrecht, sondern nehmen mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen teil. Die bisherige Konstruktion ließ Unsicherheiten zu, ob bspw. die Amtsleiter bei der Beschlussfähigkeit oder der überwiegend ehrenamtlichen Besetzung des Kreiskirchenrates ungeachtet ihres fehlenden Stimmrechts mitzählen.

Zu Art. 45 Abs. 3

Sprachlich wurde die Passiv-Konstruktion im Interesse einer besseren Verständlichkeit umgewandelt in „Die Kreissynode wählt...“.

Zu Art. 45 Abs. 4

Ergänzt wird als Satz 1 die beratende Teilnahme des Leiters des Kreiskirchenamtes (vgl. oben zu Art. 45 Abs. 1). Überlegt wurde auch, ob der zweite Stellvertreter des Superintendenten verpflichtend an den Sitzungen teilnehmen sollte. Die derzeitige Regelung in Abs. 3 ermöglicht dies durch Regelung in der Geschäftsordnung. Im Interesse einer flexiblen Lösung vor Ort soll hieran nichts geändert werden.

Zu Art. 48 Abs. 1

Bei Nr. 5 werden die Worte „In den kirchengesetzlich geregelten Fällen“ durch „Nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung“ ersetzt. Die Dienstaufsicht über die Pfarrer im Kirchenkreis ist Aufgabe der Superintendenten. Im Unterschied hierzu erweckt die derzeitige Formulierung den Anschein, als gebe es neben den kirchengesetzlich geregelten Fällen der Zuständigkeit des Superintendenten noch weitere Zuständigkeiten für die Dienstaufsicht über die Pfarrer im Kirchenkreis. Die derzeitige Formulierung in Nr. 5 ist also angesichts der Rechtslage missverständlich. Durch die Neugestaltung wird dieses Missverständnis umgangen.

Zu Art. 55 Abs. 2

Im Zuge einer Überarbeitung der Regelungen zur Wahl des Leiters des Diakonischen Werkes wurde im Dezernentenwahlgesetz bereits vorgesehen, dass auch das Benehmen mit dem Diakonischen Rat als

weiterem Leitungsorgan neben der Diakonischen Konferenz herzustellen ist. Diese Änderung im Dezerntenwahlgesetz ist verfassungsrechtlich zulässig, da die Benennungsherstellung eine beratende und keine mitentscheidende Funktion hat. Gleichwohl soll bei Nr. 7 Buchst. d diese Benennungsherstellung auch verfassungsrechtlich vorgesehen werden, indem nunmehr auf die „zuständigen Organe“ des Diakonischen Werkes Bezug genommen wird. Die Worte „zuständige Organe“ können vor „Evangelische Landeskirche Anhalts“ entfallen, da die Entscheidung, welches Organ die anhaltische Landeskirche in dieser Frage vertritt, der anhaltischen Landeskirche obliegt und nicht von der EKM geregelt werden kann.

Zu Art. 57 Abs. 1

Bei der Zusammensetzung der Landessynode wird in Nr. 1 klargestellt, welcher Stellvertreter der Landesbischöfin Mitglied der Landessynode ist. Diese Klarstellung ist notwendig, weil im Folgenden (vgl. zu Art. 71) die Wahl auch eines zweiten Stellvertreters vorgeschlagen wird. Der bisherige Wortlaut war überdies nicht stringent, da die Kirchenverfassung im Übrigen derzeit vom „ständigen Stellvertreter“ spricht.

Vorgeschlagen wird darüber hinaus, die geborene Mitgliedschaft des Altpräses in der Landessynode zu streichen. Mit der derzeitigen Regelung wird ein Präses auch Mitglied der kommenden Landessynode, d. h., im Ergebnis verpflichtet er sich mit der Wahl für 12 Jahre (6 Jahre als Präses und sechs Jahre als Altpräses). Diese Folge kann Interessierte von einer Kandidatur abhalten. Empfohlen wird die ersatzlose Streichung von Nr. 5 und die Neu Nummerierung der folgenden Nummern unter Anpassung im übrigen Verfassungstext. Die Ersetzung der Mitgliedschaft des Altpräses durch die geborene Mitgliedschaft anderer Personen wurde nicht befürwortet. Stattdessen wird empfohlen, die Anzahl der Hinzuberufungen durch den Landeskirchenrat von acht auf neun Personen zu erhöhen. Auf diese Weise lässt sich das (möglicherweise auch ändernde) Interesse an der Mitgliedschaft einzelner Sachbereiche besser auffangen, als durch eine geborene Mitgliedschaft mit Verfassungsrang.

Zu Art. 57 Abs. 2, 3

Die Änderungen sind Folgeänderungen zur Neu Nummerierung in Abs. 1.

Zu Art. 57 Abs. 5

Die Nummerierung musste aufgrund der Neu Nummerierung in Abs. 1 angepasst werden. Inhaltlich soll künftig auch für die von den theologischen Fakultäten entsandten Synodalen Stellvertreter benannt werden können, da insoweit kein Grund für eine Ausnahme von der Stellvertretungsmöglichkeit erkennbar war. Durch die Neu Nummerierung in Abs. 1 umfasst der bisherige Abs. 5 zukünftig auch für die Landessynodalen aus den theologischen Fakultäten die Möglichkeit der Berufung von Stellvertretern und somit kann die Bezugnahme auf Nr. 8 in Abs. 5 unverändert bleiben. Die Streichung des letzten Halbsatzes wird im Interesse der Stringenz vorgeschlagen, indem es in der Kirchenverfassung ansonsten selbstverständlich ist, dass bei mehreren Stellvertretern eine Reihenfolge der Stellvertretung vorgesehen ist, über die entschieden werden muss. An der Rechtslage ändert sich insoweit nichts, jedoch wird das Missverständnis ausgeschlossen, dass in Fällen, wo diese explizite Anordnung fehlt, keine Entscheidung über die Reihenfolge notwendig/möglich sei.

Zu Art. 59

Als Pendant zu Art. 42 soll auch hier durch die sprachliche Veränderung die Funktion der Stellvertreter des Präses der Landessynode deutlicher dargestellt werden. Die Stellvertreter unterstützen ihn nicht nur in seinen Aufgaben, sondern vertreten ihn auch im Verhinderungsfall.

Zu Art. 62 Abs. 2

In der bisherigen Regelung ist der Fall ungeregelt, wenn sowohl Landesbischöfin als auch ständiger Stellvertreter an der Teilnahme bei einer Sitzung des Landeskirchenrates verhindert sind. Im Falle der Verhinderung der Landesbischöfin soll künftig der Vorsitz im Landeskirchenrat von ihren Stellvertretern

übernommen werden, wobei die auch sonst bestehende Reihenfolge in der Stellvertretung maßgeblich ist.

Zu Art. 65 Abs. 1

Die Umschreibung des Propstsprengels als „Region“ in Art. 65 Abs. 1 erscheint nicht als notwendig, sondern es genügt die Bezugnahme auf den Propstsprengel.

Zu Art. 66 Abs. 2

Aufgrund des Vorschlags bei Art. 71, einen zweiten Stellvertreter der Landesbischöfin zu wählen, ergibt sich auch bei Art. 66 Abs. 2 Klarstellungsbedarf, dass bei jeder Wahl der Stellvertreter das Benehmen mit den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen herzustellen ist.

Zu Art. 69

Bei Nr. 5 wird vorgeschlagen, die kirchengesetzliche Möglichkeit einer Veränderung der Zuständigkeit für Ernennungen von Pfarrern und Kirchenbeamten einzuführen. „Ernennung“ im Sinne von Nr. 5 umfasst alle statusrechtlichen Veränderungen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, also auch Berufungen in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit und Beförderungen. Durch die Änderung bei Nr. 5 soll durch kirchengesetzliche Regelung eine größere Flexibilität erreicht werden, indem bspw. Beförderungen der Kirchenbeamten auf die Präsidentin des Landeskirchenamtes übertragen werden können.

Zu Art. 71 Abs. 1

Im Stellungnahmeverfahren 2015 wurde angeregt, die Einführung eines weiteren ständigen Stellvertreters zu bedenken. Entsprechend wird nun vorgeschlagen, zwei Regionalbischöfe zu ständigen Stellvertretern der Landesbischöfin zu wählen, um so die Vertretungsaufgaben im Falle der Verhinderung besser verteilen zu können. Durch die Wahl eines zweiten Stellvertreters kann die Präsenz der bischöflichen Ebene innerhalb der Kirche wie auch gegenüber der gesellschaftlichen Sphäre verbessert werden. Der bisherige ständige Stellvertreter soll zum Ersten Stellvertreter und weiterhin auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein; insoweit ergibt sich keine Veränderung. Vorgaben für den Sitz der ständigen Stellvertreter sollen nicht mehr in die Verfassung integriert werden, sondern einfachgesetzlich durch die Synode geregelt werden. Die Anknüpfung an die staatliche Struktur der Bundesländer stellte insoweit einen „Fremdkörper“ in der Kirchenverfassung dar, wiewohl die regionale Verortung der beiden ständigen Stellvertreter natürlich ein zulässiges Kriterium ist. Diese Entscheidung kann die Synode durch entsprechende Regelung im Propstsprengelgesetz treffen.

Zu Art. 71 Abs. 2, 3

Die Änderung in Absatz 2 ist eine Folgeänderung aufgrund der Einführung eines zweiten Stellvertreters. In Abs. 3 wurde Satz 2 zur Streichung vorgeschlagen. Die bisher dort geregelte Möglichkeit einer Delegation der Vertretung bei den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen besteht weiterhin, da es sich bei Satz 2 nur um ein Beispiel für eine Delegation nach Satz 1 handelte („insbesondere“). Weiterhin ist aber festzuhalten, dass die Grundordnung der UEK eine entsprechende Delegation nicht vorsieht und daher die Übertragung der Vertretung der Landeskirche bei der UEK gar nicht möglich ist. Soweit eine Vertretung (bspw. bei der VELKD) möglich ist und angestrebt wird, ist dies ein Fall von Abs. 3 S. 1, sodass S. 2 problemlos entfallen kann.

Zu Art. 76

Der Superintendentenkonvent soll nicht nur ein Forum zur Aussprache sein, sondern vielmehr auch der „Beratung“ dienen. Themen sollen neben den Fragen des kirchlichen Lebens von grundsätzlicher Bedeutung auch Regelungsvorhaben mit vergleichbarer Bedeutung sein. Der Superintendentenkonvent ist also bei wichtigen Regelungsvorhaben zwingend anzuhören.

Zu Art. 79 Abs. 2

Im Stellungnahmeverfahren 2015 wurde angemerkt, dass die Regelung zum Kontakt mit den theologischen Fakultäten zu starr sei und es hier unterschiedliche Praxen gibt. Anstelle der Pflicht zur mindestens jährlichen soll zukünftig die regelmäßige Zusammenkunft zwischen Vertretern des Landeskirchenrates und der Theologischen Fakultäten treten. Die bestehenden Kontakte sind vielfältig und fruchtbar, sodass für eine starre Pflicht keine Veranlassung besteht.

Zu Art. 85 Abs. 1

Die verschiedenen Kriterien für den Einsatz von Haushaltsmitteln werden ergänzt um das Ziel des nachhaltigen Einsatzes der Mittel. Die Pflicht zu nachhaltigem Einsatz soll zum einen „blinde Sparsamkeit“ vermeiden und zum anderen die dauerhafte Wirkung der eingesetzten Mittel als Ziel implementieren.

C. Folgeänderungen in Kirchengesetzen

Die unter B. dargestellten Änderungen der Kirchenverfassung würden auf einfachgesetzlicher Ebene zu Folgeänderungen führen. Bspw. soll gemäß dem neuen Art. 30 Abs. 1 KVerf die Gemeindeversammlung auch aus der Mitte der Gemeinde verlangt werden können; dies wäre im Gemeindekirchenratsgesetz nachzuvollziehen. Entsprechend würden sich auch andere Verfassungsänderungen auswirken.

Daneben hat die Verfassungskommission aber auch an einigen Punkten keinen Bedarf für eine Verfassungsänderung gesehen, sondern empfiehlt stattdessen die Regelung auf einfachgesetzlicher Ebene:

Gemeindekirchenratsgesetz

Angefragt war in den bisherigen Beratungen, ob die Zulassung zum Abendmahl weiterhin als Voraussetzung für die Wahlberechtigung verlangt werden soll. Hintergrund waren neben einer Entwicklung in anderen Landeskirchen, die nur noch auf das Alter und die Kirchenmitgliedschaft abstellen, auch praktische Probleme, dass bei Erstellung der Wählerlisten nicht zuverlässig und ohne großen Verwaltungsaufwand die Zulassung zum Abendmahl nachgeprüft werden konnte. Im Gemeindegliederverzeichnis fehlt nicht selten die Notiz, ob eine Konfirmation (als regelmäßige Grundlage für die Abendmahlszulassung) stattgefunden hat.

In der Verfassungskommission wurde die Zulassung zum Abendmahl als eine Art kirchliche „Mündigkeit“ aufgefasst, die weiterhin sinnvolle Voraussetzung für die Ausübung kirchlicher Rechte ist. Im schlimmsten Fall ist gemäß Lebensordnung und Leitlinien des kirchlichen Lebens ein Entzug der Zulassung zum Abendmahl möglich, der dann auch den Verlust von Wahlberechtigung und Wählbarkeit zur Folge hat.

Als Voraussetzung für die Wahlberechtigung wird deshalb empfohlen, die Regelung in der Kirchenverfassung beizubehalten und gleichzeitig für die Verfahrensbestimmungen zur GKR-Wahl im Gemeindekirchenratsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, dass der Wähler mit der Teilnahme an der Wahl konkludent versichert, zum Abendmahl zugelassen zu sein. Dass die Teilnahme an der Wahl einen entsprechenden Erklärungsgehalt hat, kann im Vorfeld der Wahl mitgeteilt werden.

GKR-Geschäftsführungsverordnung

Artikel 28 Abs. 5 soll für die GKR-Sitzungen zu einer größeren Transparenz führen, indem entweder in öffentlicher Sitzung verhandelt wird oder aber die Ergebnisse gemeindeöffentlich gemacht werden. Bereits hierzu sind ausfüllende Bestimmungen hilfreich. Selbstverständlich gilt diese Öffentlichkeit nicht bei Angelegenheiten, die naturgemäß vertraulich sind (z. B. Personalfragen, Strategiediskussionen usw.). Hierzu sollte auch eine Regelung in der GKR-Geschäftsführungsverordnung aufgenommen werden, die die vertraulichen Sachbereiche wiedergibt und so den Gemeinden bei der Abgrenzung hilft.

Kirchengemeindestrukturgesetz

Die Festlegung, dass Kirchengemeindeverbände auch weiterhin „Kirchspiel“ heißen können, bedarf nicht des Schutzes durch Regelung in der Kirchenverfassung, sondern kann im Grundsatz und auch in den ergänzenden Details im Kirchengemeindestrukturgesetz Aufnahme finden.

Propstsprenkelgesetz

Die Festlegungen der Dienstsitze der ständigen Stellvertreter der Landesbischöfin sollte im Propstsprenkelgesetz erfolgen. Voraussetzung für die Funktion des ersten ständigen Stellvertreters ist weiterhin die Bindung an das lutherische Bekenntnis. Der Sitz im Freistaat Thüringen als Anknüpfung an die staatliche Struktur ist nicht im selben Maße mit Verfassungsrang zwingend, wiewohl er sachlich weiterhin gerechtfertigt ist, um eine regional ausgeglichene Vertretung der Landesbischöfin auch im südlichen Bereich der EKM zu gewährleisten. Die Anknüpfung an das Bundesland ist also weiterhin sachgerecht, aber ihr ist schwerlich ein verfassungsnotwendiger Regelungsgehalt eigen. Die Regelung im Propstsprenkelgesetz ließe der Landessynode die Entscheidungszuständigkeit, gleichzeitig ist bei einer Änderung der Bewertung keine Verfassungsänderung notwendig. Genauso könnte – im Sinne eines „Gesamtpakets“ – die Regelung zur regionalen Verortung des zweiten ständigen Stellvertreter aufgenommen werden. Dies wäre insofern stimmig, als dann sowohl die Dienstsitze der Regionalbischöfe als auch der ständigen Stellvertreter im Propstsprenkelgesetz geregelt würden.

D. Nicht weiterverfolgte Hinweise zu möglichen Änderungen

Verschiedene der bisher vorgebrachten Änderungsvorschläge wurden nicht weiterverfolgt. Zum Teil hat die Verfassungskommission keinen Änderungsbedarf erkannt, da die derzeitige Regelung keine Probleme zur Folge hat, die eine Änderung als notwendig erscheinen lassen. Oder ausgehend von der Diskussion im Rahmen der Verfassungsentwicklung bis 2008 hält die Verfassungskommission die entsprechenden Regelungen weiterhin für sachgerecht.

Wichtige Punkte, bei denen die Verfassungskommission keine Änderung vorschlägt, werden im folgenden dargestellt und begründet.

Präambel Nr. 3, 4

Die Präambel bezieht sich jeweils in Satz 2 von Nr. 3 und 4 auf die Reformatoren. Im Rahmen der Umformulierung in geschlechtergerechte Sprache diskutierte die Verfassungskommission, ob auch an diesen Stellen Änderungen notwendig und angemessen sind. Diskutiert wurde insbesondere, ob entsprechend der stringenten Umformulierung von „Reformatorinnen und Reformatoren“ zu sprechen wäre. Alternativen zur Beidnennung der Personenbezeichnung waren nicht überzeugend bzw. theologisch falsch. Etwa kann nicht mit den „Bekenntnissen“ bekannt werden, da historische Personen in einer spezifischen Situation bekannt haben und nicht Schriften. Festzuhalten war aber, dass – historisch bedingt – der Beitrag von „Reformatorinnen“ zur Reformation geringer war, als der Beitrag der Reformatoren. Die überwiegenden, bspw. publizistisch wirksamen, reformatorischen Impulse gingen von Männern aus. Eine Voranstellung der Reformatorinnen wäre zwar stringent im Sinne der Sprachform innerhalb der Kirchenverfassung, aber gleichwohl hinsichtlich ihres Beitrages zur Reformation ungewöhnlich. Auch grundsätzlich ist der Sprachgebrauch „Reformatorinnen“ zur Bezeichnung der reformatorisch wirkenden Frauen aus dem 16. Jahrhundert noch nicht eingeführt, sondern üblicherweise wird von „Frauen der Reformation“ gesprochen und damit dieser historische Unterschied zu den Reformatoren dargestellt. Nach umfangreicher Diskussion, in der die verschiedenen Meinungen vertreten waren, schlägt die Verfassungskommission mehrheitlich vor, die Präambel in Nr. 3 und 4 im Falle der geschlechtergerechten Umformulierung unverändert zu lassen. Entsprechend sind in der dritten Spalte an dieser Stelle keine Änderungen verzeichnet.

Zu Art. 11

Diskutiert wurde in der Verfassungskommission ausführlich, ob die Begrifflichkeit in Art. 11 verändert werden sollte. Festgehalten wurde, dass die Vorschrift bereits ein Novum im evangelischen Kirchenver-

fassungsrecht war und landeskirchenübergreifend Anerkennung gefunden hat. Übereinstimmend wurde auch bestätigt, dass eine Unterscheidung zwischen Getauften und nicht Getauften weiterhin sachgerecht ist, da Getaufte aufgrund ihrer Taufe und der damit verheißenen Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi anders durch die Kirche ansprechbar sind, wie in Art. 10 Abs. 3 beispielhaft dargestellt. Im bisherigen Evaluationsverfahren wurden nach Eindruck der Verfassungskommission keine besseren Vorschläge zur Formulierung der Artikelüberschrift und von Abs. 1 gemacht; die Artikelüberschrift „Teilnahme nicht Getaufter“ formuliert ein aktives Tun von Subjekten, wohingegen „Teilhabe“ einen Status beschreibt und „Beteiligung“ eher einen passiven Akzent hat. Auch erscheint die in Abs. 1 ausgesprochene „Einladung“ zur Teilnahme als dem kirchlichen Handeln angemessen.

Der besondere Bezug auf nicht getaufte Kinder in Abs. 2 hat seinen Grund im (staatlichen) Gesetz über die religiöse Kindererziehung, wonach unter 14-Jährige in religiösen Angelegenheiten nicht selbständig entscheiden können. Die in Abs. 1 ausgesprochene Einladung können religionsunmündige Kinder somit nicht selbst annehmen, gleichwohl verpflichtet sich die Kirche zur Bereithaltung von Angeboten auch für diese Gruppe. Dies ist weiterhin sachgerecht. Eine Ausweitung von Abs. 2 auf alle nicht Getauften wäre nicht konsistent, da die Pflicht zur Bereithaltung für die anderen Altersgruppen bereits aus Abs. 1 folgt.

Im Ergebnis sieht die Verfassungskommission bei Art. 11 keinen Änderungsbedarf.

Zu Art. 25 Abs. 3

Vorgeschlagen war, die Abendmahlszulassung als Voraussetzung für das aktive Wahlrecht gemäß Art. 25 Abs. 3 zu streichen. Angeführt wurden hierfür Praktikabilitätsgründe sowie eine Rechtsentwicklung in anderen Landeskirchen. In der Diskussion in der Verfassungskommission wurde darauf hingewiesen, dass der Bezug auf die Abendmahlszulassung eine Frucht aus den Erfahrungen der Bekennernden Kirche sei. Auch erwerbe der Konfirmand mit der Konfirmation die kirchliche Mündigkeit, sodass ein Festhalten an dieser Voraussetzung befürwortet wird. Um den Problemen in der Praxis gerecht zu werden befürwortet die Verfassungskommission eine Anpassung im GKR-Gesetz (vgl. unter C.).

Zu Art. 32 Abs. 1

Angefragt war, ob für die Verpflichtung zur kirchengemeindlichen Zusammenarbeit nach Art. 32 Abs. 1 weiterhin das Kriterium der nicht ausreichenden Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist oder ob für die Verpflichtung zur Zusammenarbeit nicht die bessere gemeinsame Aufgabenwahrnehmung als alleinige Voraussetzung ausreichend ist. Da mit der Streichung einer der beiden Voraussetzungen jedoch im Ergebnis die Selbständigkeit der Kirchengemeinden geschmälert würde, wird diese Streichung nicht empfohlen. Wichtiger als eine Stärkung der Pflicht zur Zusammenarbeit ist es, die Formen der freiwilligen Zusammenarbeit nach Abs. 2 zu stärken, deren Möglichkeiten und Chancen darzustellen.

Zu Art. 39 Abs. 1

In Bezug auf die Zusammensetzung der Kreissynode war vorgeschlagen, die Wählbarkeit diakonischer Mitarbeiter durch die Gemeindekirchenräte in die Kreissynode zu ermöglichen. In der Verfassungskommission wurden die bisherigen Argumente nochmals abgewogen und die Vorschläge begutachtet. Grundsätzlich hat jede Differenzierung ihre Schwierigkeiten bzw. muss sich rechtfertigen. Festgehalten wurde, dass eine Anknüpfung an die Arbeitsstätte der Mitarbeiter neue Probleme und Verwaltungsaufwand aufwirft, indem dann der Ort der Tätigkeit (laufend) nachgeprüft werden müsste, Schwierigkeiten bei überregionalen diakonischen Trägern drohen und die Ergebnisse teilweise zufällig wirken würden. Bei einer Unterscheidung zwischen kirchlicher Körperschaft und diakonischem Träger würde die Linie bei mitunter gleichem Tätigkeitsprofil allein nach der Rechtsnatur des Dienstgebers verlaufen. Die derzeitige Regelung ist aus dem Ziel erwachsen, den ehrenamtlichen und nicht im kirchlichen Umfeld beruflich tätigen Sachverstand in der Kreissynode zu sichern. Im Grundsatz soll sie „Funktionärsorgane“ verhindern. Indem der Dienst in der Diakonie auch kirchlicher Dienst ist, wird die bestehende Abgrenzung deshalb weiterhin für sinnvoll erachtet und kein Änderungsbedarf gesehen.

Zu Art. 44

Die Idee, dass die Kreissynode die Entscheidung über Veränderungen von Pfarrstellen auf den Kreiskirchenrat übertragen kann, wird von der Verfassungskommission nicht befürwortet, da sich die Zuständigkeit der Kreissynode insoweit bewährt habe. Insbesondere ist durch Diskussion in der Kreissynode auch die umfassende Beteiligung der Kirchengemeinden und eine höhere Transparenz bei den Entscheidungen möglich.

Zu Art. 62

Ausgehend von der ursprünglichen Diskussion zur Kirchenverfassung 2008 wurde die Frage gestellt, ob eine Vergrößerung des Landeskirchenrates nicht seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen würde, ohne gleichzeitig einen spürbaren „Gewinn“ an vertretenen Meinungen und Arbeitsfeldern herbeizuführen. Viele in der damaligen Verfassungsentwicklung geäußerten Befürchtungen liegen nicht auf der Ebene der rechtlichen Ausgestaltung in der Kirchenverfassung, sondern sind Fragen des Verfahrens und der Kultur im Landeskirchenrat. Hierzu wurde vor und nach der Neuwahl der synodalen Mitglieder 2015 im Landeskirchenrat beraten und Schlussfolgerungen für die Zusammenarbeit gezogen. Nachteilig an der vorgeschlagenen Vergrößerung wäre schließlich auch der sich erhöhende Anteil Hauptberuflicher im Landeskirchenrat, sodass die Verfassungskommission keine Vergrößerung vorschlägt.

Ebenso wurde der Änderungsbedarf hinsichtlich der synodalen Sperrminorität nach Abs. 3 verneint, da die Verhinderung eines Beschlusses durch die synodalen Mitglieder einen Einspruch gegen einen Beschluss darstellt und dieser explizit erklärt werden soll, hier in Form einer Nein-Stimme.

Zu Art. 78 Abs. 3

Vorgeschlagen war, die Werkekonferenz nicht mehr in der Kirchenverfassung zu regeln. Die Verfassungskommission befürwortet, die Regelung unverändert in der Kirchenverfassung zu belassen, da in Abs. 3 bereits Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Häufigkeit des Treffens und der Themenstellung besteht.

Zu Art. 81 Abs. 1

Die Notwendigkeit eines Unterstützerquorums bei Gesetzentwürfen aus der Mitte der Synode wird bejaht, da hierdurch die Behandlung erkennbar aussichtsloser Gesetzesvorhaben verhindert wird. Dies ist insbesondere angemessen, da Vorlagen aus der Mitte der Landessynode im Vorfeld der Behandlung auf der Landessynode zwingend in den anderen landeskirchlichen Leitungsorganen zu behandeln sind. Angesichts dessen ist es angemessen, dieses Verfahren nur in Gang zu setzen, wenn das behandelte Thema auf ein grundsätzliches Interesse in der Synode stößt. Die Abschaffung des Unterstützerquorums wird deshalb nicht befürwortet.

Zu Art. 87 Abs. 2, 4

Bedarf für eine Ausweitung der Möglichkeiten für Kreditaufnahmen wird nicht gesehen, da sich nach Wahrnehmung der Verfassungskommission in der Vergangenheit keine Probleme ergeben haben. Kreditaufnahmen sollen weiterhin generell und nicht nur bezogen auf den „laufenden“ Finanzbedarf ein Ausnahmefall bleiben. Der vorgeschlagenen Beschränkung des Absatz 2, wonach nur im Ausnahmefall der laufende Finanzbedarf aus Krediten gedeckt werden soll, ist zwar im staatlichen Bereich mitunter anzutreffen, indem Kreditaufnahmen auf die Höhe der investiven Ausgaben usw. beschränkt werden, jedoch zeigen die Beispiele aus dem staatlichen Bereich, dass sich damit der Verschuldungsgrad der staatlichen Haushalte nur eingeschränkt reglementieren lässt.

Auch bei Absatz 4 wird kein Änderungsbedarf gesehen, um das Haushaltsrecht der Landessynode nicht anzutasten. Außerplanmäßige Ausgaben können danach durch gesetzesvertretende Verordnung eingefügt werden. Dieser Standard erscheint weiterhin als notwendig und sinnvoll. Hinzuweisen bleibt weiterhin darauf, dass der verfassungsrechtliche Begriff der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben nicht die gleiche Detailschärfe wie bspw. im Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesengesetz hat.

Zu den Regelungen in Abschnitt X - Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen regeln nur die Zeiten des Übergangs von einer Rechtsordnung zur anderen und haben deshalb regelmäßig einen zeitlich begrenzten Anwendungsbereich. Rechtlich sind die meisten Übergangsbestimmungen in der Kirchenverfassung deshalb nicht mehr notwendig. Gleichwohl plädiert die Verfassungskommission gegen die Streichung. Die Übergangsbestimmungen geben nämlich beständig Auskunft über das Herkommen der EKM, stellen insoweit eine Verbindung zu den Vorgängerkirchen her und verdeutlichen diese Zeit des unmittelbaren Zusammenwachsens. Rechtsvergleichend ist festzuhalten, dass auch das Grundgesetz (sogar eine Vielzahl) von Bestimmungen enthält, deren zeitlicher Anwendungsbereich abgelaufen ist. Schließlich enthielte die Kirchenverfassung im Fall der Streichung nicht mehr 95 Artikel.